**Ablaufplan für Baumaßnahmen**

Sturm, Hagel usw.: Schaden möglicherweise Versicherungsfall

 🡺 Meldung an das Kreiskirchenamt Herzberg, Frau Riedel (christine.riedel@ekmd.de)

**Grundsätzlich bei allen Maßnahmen zuerst mit dem/der zuständigen
Baureferenten/-in im Kreiskirchenamt sprechen.**

Baureferent Herr Heiko Müller
E-Mail: heiko.mueller@ekmd.de, Tel.: 03535 - 493419

Gemeinsam wird überlegt, in welchem Umfang und wie die Maßnahme erfolgen sollte. Eventuell muss schon hier, bei den Vorüberlegungen, der Rat von den Denkmalbehörden und den Fachreferenten der Landeskirche eingeholt werden.

***Beispiele für Maßnahmen:*** *Baumaßnahmen, Renovierungen, Reparaturen, Restaurierungen von Kunstgut, Altar, Kanzel, Malerei, Innenanstriche (= Raumfassungen), Epitaphe, Reparaturen an Kirchenfenstern, Vogelschutzgitter, Orgelsanierungen, Arbeiten an den Glocken, Erneuerung der Elektrik, Installation von Läuteanlagen, Sanierungen an Stützmauern usw.*

1. **Kosten der Maßnahme feststellen:**
- Bei großen Baumaßnahmen wird empfohlen, mit einem Architektur-/Ingenieur-
 büro zusammen zu arbeiten. Dieses kann eine Maßnahmekonzeption und eine
Kostenschätzung nach DIN 276 erarbeiten.
- Will man die Maßnahme ohne Architektur-/Ingenieurbüro durchführen, müssen
 3 Angebote eingeholt werden (§9 des Kirchenbaugesetzes). Nur in Ausnahmefällen ge-
 nügen 2 Angebote, z.B. gibt es eine beschränkte Anzahl von Firmen in Deutschland für

Kirchenschiff-Begasungen bei Anobienbefall. Kostenschätzung/Angebote möglichst

 sofort zur Bauabteilung ins Kreiskirchenamt schicken (als Kopie in Papierform oder als

 Scan in einer Mail oder per Fax: 03535 – 493417).

1. **Finanzierungsplan erarbeiten:**
- Gemeinsam mit dem/der zuständigen Baureferenten/-in und dem/der Rendanten/-in im
 Kreiskirchenamt einen realistischen Finanzierungsplan erstellen, d.h. wie viel Geld aus
 Haushalt und Rücklagen kann Kirchengemeinde/Kirchspiel/Regionalgemeinde zur
 Maßnahme beisteuern, wie viel der Förderverein (so es einen gibt), wie viel aus dem
 Baulastfonds, Stiftungen oder weiteren Fördermittelgebern.

- Ab jetzt können Fördermittelanträge gestellt werden (Abgabetermine und Anzahl der

 benötigten Exemplare je nach Fördermittelgeber beachten)!

1. **Denkmalrechtliche Erlaubnis** der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSB) bzw. **Stellungnahme/Benehmensherstellung** mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) einholen:

***Es stehen fast alle kirchlichen Gebäude (Pfarrhäuser + Kirchen) unter Denkmalschutz!***- Die Kirchengemeinde muss den Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis stellen.

 Der Baureferent unterstützt/übernimmt im Auftrag die Antragstellung. Dem Antrag

 müssen das Angebot der Firma, die die Kirchengemeinde beauftragen will, eine

Maßnahmebeschreibung und möglichst aussagekräftige Fotos beigefügt werden.

Bevor eine denkmalrechtliche Genehmigung/Benehmensherstellung erteilt werden kann, ist im Allgemeinen noch ein Ortstermin nötig.

1. **Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung
für Maßnahme (und Architektenvertrag):**- GKR-Beschluss mit Finanzierungsplan fassen, z.B. unter Verwendung der Muster auf

 der Webseite des Kirchenkreises

 Muster Beschlussvorlagen fuer Baumassnahmen

 Muster Finanzierungsplan fuer Baumassnahmen

- Protokollbuchauszug mit dem GKR-Beschluss am besten ins Kreiskirchenamt
 schicken, zusammen mit folgenden
 Unterlagen (nur sofern die Unterlagen noch nicht im Amt sind),
 - Kostenschätzung/Angebote
 - Denkmalrechtliche Genehmigung/Benehmensherstellung
 - Maßnahmebeschreibung
 - Aussagefähige Fotos (digital)

1. **Stellungnahme des Landeskirchenamtes bei „Kunst- und Kulturgut“ einholen**
**(erfolgt durch das Kreiskirchenamt):**
Bei Kunst- und Kulturgut, Orgeln, Glocken und Turmuhren ist laut §11 des Kirchenbau-gesetzes zwingend die zusätzliche Stellungnahme des Landeskirchenamtes zur betref-fenden Maßnahme erforderlich. Diese ist Bestandteil der kirchenaufsichtlichen Genehmi-gung und wird vom Kreiskirchenamt eingeholt. Möglicherweise ist dafür ein weiterer Ortstermin nötig, sofern der/die betreffende Sachverständige/Fachreferent/-in noch nicht zu einem früheren Ortstermin eingeladen wurde.
2. **Zusendung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abwarten**Maßnahmebeginn erst, wenn die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt! Auch wenn die Finanzierung aus eigenen Mitteln gesichert ist, darf nicht vorzeitig begonnen werden!

- Die Akte mit der Maßnahme durchläuft mehrere Abteilungen im Kreiskirchenamt und
 bei Baumaßnahmen muss zusätzlich das Einvernehmen des Superintendenten einge-
 holt werden. Sollte sich daher die Zusendung verzögern, so bitte im Kreiskirchenamt
 nachfragen (Baureferent Herr Müller Tel.: 03535 – 493419).
- Nur bei sehr kleinen Reparaturen/Maßnahmen an der Bausubstanz, wenn alle
 Unterlagen in der Bauabteilung vorliegen (maximale Kosten unter 10.000 €) liegt es im
 Ermessen des/der zuständigen Baureferenten/-in, ob eine schriftliche Genehmigung er-
 folgt oder ob der Maßnahmebeginn mündlich oder per Mail freigegeben wird.

- Alle Maßnahmen an Kunst- und Kulturgut, Orgeln, Glocken und Turmuhren, selbst
 kleine Reparaturen, ganz gleich in welcher Kostenhöhe bedürfen einer kirchenauf-
 sichtlichen Genehmigung.
3. **Fördermittel beantragen**Liegt die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor, darf dennoch erst mit der Maßnahme begonnen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist und die beantragten Förder-mittel genehmigt wurden. Daher zur Sicherheit immer mit der Bauabteilung und der Finanzabteilung des Kreiskirchenamtes Rücksprache halten. – Kommt die Finanzierung nicht komplett zustande, bitte ebenfalls Rücksprache im Kreiskirchenamt. Eventuell kann die Maßnahme verringert oder in mehrere Bauabschnitte unterteilt werden.

Architektur-/Ingenieurbüros stellen im Allgemeinen die Unterlagen für die Anträge auf Fördermittel zusammen und unterstützen auf diese Weise die Kirchengemeinden. (Eventuell ändern sich im Laufe mehrerer „Antragsjahre“ die Finanzierungspläne, weil Fördermittel nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt werden. In solchen Fällen müssen die GKR-Beschlüsse aktualisiert werden und die entsprechenden Protokollbuchauszüge, wie oben beschrieben, ins Kreiskirchenamt geschickt werden.)

***Weitere Informationen:*** *Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchen-baugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (ABI. S. 320), zuletzt geändert durch Kirchen-gesetz vom 23. November 2013 (ABI. S. 318), und Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung – KBauVO) vom 22. Januar 2011 (ABl. S.115, berichtigt S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.Oktober 2014 (ABI. S. 259)*

(Stand Januar 2020)

**Schema des Landeskirchenamtes:**

**